Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Büren · Nuglar · St. Pantaleon · Seewen

Öisi Chilche im Dorf!

Kirchgemeinde-Ordnung

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

Die Kirchgemeindeordnung regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen
c) die Organisation
d) den Finanzhaushalt
e) das Beschwerderecht

§ 2 Bestand

1 Die Kirchgemeinde Büren – Nuglar – St.Pantaleon – Seewen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes sowie der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn.

2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen evangelisch-reformierten Glaubens.

3 Die evangelisch-reformierten Einwohner aus dem Gebiet der Einwohnergemeinden Büren, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen bilden die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Büren – Nuglar – St.Pantaleon – Seewen.

§ 3 Kirchlicher Zusammenschluss

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Büren – Nuglar – St.Pantaleon – Seewen ist kirchlich der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurn angeschlossen.

§ 4 Aufgaben

1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind:

a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen
c) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben

2. Organisation der Kirchgemeinde

§ 5 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

a) die Kirchgemeindeversammlung
b) die Behörden:
   1. der Gemeinderat
   2. die Kommissionen
c) die Pfarrer und Pfarrerinnen und die weiteren Beamten und Beamtinnen
d) Synodale der Synode der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Solothurns

§ 6 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen

4 Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen

§ 7 Einberufung der Behörden

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 8 Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirch-gemeindeversammlung genehmigt.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt

2 An der Kirchgemeindeversammlung und in den Kirchgemeindebehörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

1 In der Kirchgemeinde Büren – Nuglar – St.Pantaleon – Seewen sind die reformierten Schweizerinnen und Schweizer und die reformierten Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C nach zurückgelegtem 18. Altersjahr in allen Kirchgemeindeangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt.

2 Einzelheiten regeln das Gemeindegesetz und das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.

§ 11 Mitwirkungsrecht an der Kirchgemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist kann:

a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist

d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen

§ 12 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 13 Obligatorische Abstimmung

1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist durch die Stimmberechtigten abzustimmen, wenn:

a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll

b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt

c) die einzelne Ausgabe Fr. 25'000.- übersteigt

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 14 Urnenwahlen

1 Durch die Stimmberechtigten werden gewählt:

a) der Kirchgemeindepräsident oder die Präsidentin

b) der Pfarrer oder die Pfarrerin

der Kirchgemeinderat kann für die Wahlvorbereitung eine Pfarrwahlkommission einsetzen

c) die Mitglieder des Kirchgemeinderates

d) die Mitglieder der RPK

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen als im ersten Wahlgang in stiller Wahl gewählt.

3. Kirchgemeindeversammlung

§ 15 Zusammmensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 5'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 3'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden)

b) Festsetzung des Voranschlags, Prüfung und Genehmigung der Rechnung

c) Festsetzung des jährlichen Steuerfusses. Der Steuerfuss wird in Prozenten der Staatssteuer (100%) festgesetzt

4. Der Kirchgemeinderat

§ 17 Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeinderat zählt mindestens 3 Mitglieder.

2 Im Gebiet der Einwohnergemeinden Büren, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen sind insgesamt mindestens drei Mitglieder zu wählen, nach Möglichkeit aus jedem Dorf je eine Person. Die Anzahl der Ersatzmiglieder muss mindestens 2 Personen betragen.

§ 18 Befugnisse

1 Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

5. Kommissionen

§ 19 Der Kirchgemeinderat kann bei Bedarf Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern wählen.

§ 20 Rechnungsprüfungskommission

1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

§ 21 Wahlbüro

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

2 Der Kirchgemeinderat bestimmt das Wahlbüro, welches aus mindestens 3 Personen besteht. Das Stimmregister wird vom Wahlbüro geführt. Ein Mitglied steht dem Wahlbüro als Präsident vor.

3 Anstelle eines eigenen Wahlbüros können diejenigen der Einwohnergemeinden anerkannt werden.

§ 22 Steuerkommission

Das Präsidium des Kirchgemeinderates bildet zusammen mit dem/der Kirchgemeindeschreiber/in und der Kirchgemeindeverwaltung die Steuerkommission.

§ 23 **Übrige Kommissionen**

Andere, nicht ständige Kommissionen, werden nach Bedürfnis durch den Kirchgemeinderat gewählt.

6. Behördenmitglieder

§ 24 **Dienstverhältnis**

1 Beamte sind:

a) Kirchgemeindepräsident oder -präsidentin
b) Kirchgemeindevizepräsident oder -vizepräsidentin
c) Kirchgemeindeschreiber oder -schreiberin
d) Finanzverwalter oder -verwalterin
e) Pfarrer oder Pfarrerin

2 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 25 **Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin**

Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Kirchgemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Kirchgemeindepersonal.

§ 26 **Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin**

Der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr

§ 27 **Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanz-haushalt der Kirchgemeinde. Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann auch eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt oder Teile davon führen.

7. Finanzhaushalt

§ 28 **Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

Bevor über einen Vorschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 5'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

8. Schule

§ 29 **Ergänzende Bestimmung zur Kirchenordnung des Kantons Solothurn**

Die Schule ist geregelt durch die Kirchenordnung des Kantons Solothurn,

Stand 1. Januar 2019 Art. 2.1 40 - 2.1 44. Zusätzlich gilt für unsere Kirchgemeinde:

Als Ergänzung zum ökumenischen Unterricht werden jeweils in der dritten Primarklasse je ein Tauf- und Abendmahlskurs abgehalten. Diese beiden Kurse finden jeweils ausserhalb der obligatorischen Schulzeit statt und sind für die reformierten Schulkinder obligatorisch. Die Kosten für Fahrt und Verpflegung werden von der Kirchgemeinde übernommen. Die Termine müssen jeweils anfangs Jahr bekannt sein und den Eltern mitgeteilt werden.

9. Zusammenarbeit

§ 30 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Kirchgemeinde kann öffentlichrechtliche Verträge abschliessen.

10. Beschwerderecht

§ 31 Beschwerderecht

1 Beschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

11. Schlussbestimmung

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung sind alle bisherigen Kirchgemeindeordnungen mit allen ihren Änderungen und allen dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, in Kraft.

Büren, 1. Januar 2020